



Bürgerhilfeverein

# **Satzung des Vereins „für einander“ Bürgerhilfe VG Weißenthurm e.V.**

## **Präambel**

Die Verbandsgemeinde Weißenthurm ist von unterschiedlichen räumlichen und gesellschaftlichen Strukturen geprägt. Das Miteinander wird durch viele Vereine verschiedenster Art und insbesondere durch ein jahrzehntelanges funktionierendes Nachbarschaftswesen gefördert.

In dieser Tradition haben sich Menschen der Ortsgemeinden Bassenheim, Kaltenengers, Kettig, St. Sebastian und Urmitz sowie der Städte Mülheim-Kärlich und Weißenthurm zusammengefunden, um eine Organisation zu gründen, die bereits vorhandene und neu zu schaffende Angebote gegenseitiger Hilfe bündelt und allen Einwohnern frei von jeglicher Bindung nach den Gedanken der Bedürftigkeit zur Verfügung steht. Schwierigkeiten, die z. B. durch Alter, Krankheit und/oder Behinderung entstehen, sollen überwunden werden, um dadurch den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Diese Organisation soll als Selbsthilfeorganisation nach dem Prinzip der gegenseitigen Hilfe arbeiten, wobei eine die Generationen übergreifende Zusammenarbeit auf die gesamte Verbandsgemeinde angestrebt wird.

Die Organisation sieht sich nicht als Konkurrenz zu bestehenden Institutionen, sondern als Ergänzung.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Eintragung**

Der Verein trägt den Namen „Für einander“ Bürgerhilfe VG Weißenthurm e.V. und hat seinen Sitz in Mülheim-Kärlich.

Die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abgabenordnung ist beim Finanzamt zu beantragen.

Der Verein wird beim Amtsgericht in Koblenz die Eintragung in das Vereinsregister beantragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein „Für einander“ Bürgerhilfe VG Weißenthurm e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist eine Selbsthilfeorganisation, welche nach dem Genossenschaftsprinzip der gegenseitigen Hilfe arbeitet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Für besondere Veranstaltungen und Projekte kann der Verein mit anderen Vereinen und Organisationen zusammenarbeiten. Die Entscheidung hierzu trifft der Vorstand.

(2) Vereinszweck ist die Förderung mildtätiger Zwecke, Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Unterstützung von Menschen, die hilfsbedürftig gemäß § 53 AO sind und in der Verbandsgemeinde Weißenthurm wohnen und Mitglied im Verein sind
- Besuchsdienste
- Entlastung pflegender Angehöriger
- Wegbegleitung (z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen usw.)
- Kurzzeitige Hilfen im Haushalt in Krankheitsfällen oder in anderen Notfällen, z.B.
  - Kleinere und leichte (Reparatur-) Arbeiten im Haushalt und/oder Garten
  - Erledigung von Einkäufen
  - Schreibhilfen
  - Kurzzeitige Tierbetreuung
  - Gesprächs-, Vorlese- und Spielepartnerschaft
  - Kurzzeitige Kinderbetreuung („Babysitterservice“)
  - Kontaktpflege zu Einrichtungen der Altenhilfe und Seniorenarbeit
- Sonstige Hilfen im täglichen Leben

Der Verein widmet sich auch der Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Seminare und Vorträge mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen. Der Verein gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung und Arbeitsrichtlinien.

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Anspruch auf Ersatz der nachweisbaren Auslagen bleibt hiervon unberührt.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und entsprechender Haushaltslage eine Vergütung für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.
- (6) Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch aktive Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins. Einzelheiten hierzu werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
  - a ) alle natürlichen Personen und
  - b ) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.  
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.  
Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - Tod des Mitgliedes
  - bei juristischen Personen und rechtfähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung
  - Schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres

- bei Schädigung des satzungsgemäßen Vereinszweckes durch Ausschluss  
Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle sich aus der Vereinsangehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten.
- einen länger als ein Jahr währenden Beitragsrückstand, wenn dieser trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen wird

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist mit der Bestätigung der Mitgliedschaft fällig. In der Folge wird die Fälligkeit auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres festgelegt.

(2) Änderungen des Jahresbeitrages bedürfen der einfachen Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr.

#### **§ 5 Finanzierung der Vereinsaufgaben**

(1) Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- Beiträge der Mitglieder,
- Spenden, Zuschüsse, Fördergelder und Einnahmen aus Dienstleistungen und Maßnahmen entsprechend dem Vereinszweck.

(2) Der Verein haftet Dritten gegenüber mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen außer bei Vorsatz.

(3) Der Nachweis der satzungsgemäßen Geschäftsführung erfolgt durch eine den Gesetzen entsprechende Buchführung des Vereins.

#### **§ 6 Einsatzleitung**

Für den Wirkungsbereich des Vereins können bei Bedarf Einsatzleitungen benannt werden. Diese organisieren die Einsätze, beauftragen Helfer, erledigen die Abrechnungen und Bürotätigkeiten und arbeiten mit anderen Hilfs- und Pflegeeinrichtungen, mit Versicherungen, Ärzten und sonstigen Einrichtungen zusammen.

#### **§ 7 Helfer und Vergütung**

(1) Die Bürgerhilfe wird durch Mitglieder als Helfer durchgeführt. Der Ersatz nachweisbarer Auslagen (z.B. Fahrtkosten und Parkgebühren) werden im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten durch den Vorstand festgelegt.

(2) Die Helfer erhalten Gelegenheit, sich laufend fortzubilden und zu qualifizieren.

- (3) Bei ihrer Tätigkeit sind die Helfer durch den Verein unfall- und haftpflichtversichert.
- (4) Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen. Einzelheiten hierzu werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung eingelöst werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet werden.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
  - b) Wahl eines Versammlungsleiters bis zur Wahl des Vorsitzenden,
  - c) Wahl des 1. Vorsitzenden und des Vorstandes,
  - d) Wahl zweier Kassenprüfer (Revisoren), die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören,
  - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - f) Entlastung des Vorstandes,
  - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - h) Jede Änderung der Satzung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, die durch Anforderungen des Amtsgerichts oder des Finanzamtes erforderlich werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
  - i) Entscheidung über eingereichte Anträge,
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - k) Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und diese den Mitgliedern auf der Homepage des Vereins vorab bekanntgegeben wurden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassierer, einem stellvertretenden Kassierer, einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern, die im Vertretungsfall auch als Schriftführer fungieren können.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Dem Kassierer und dessen Vertretung kann Bankvollmacht erteilt werden.
- (3) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgaben Ausschüsse zu bilden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand erlässt hierzu eine Geschäftsordnung und Arbeitsrichtlinien. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## **§ 11 Aufgaben des Kassierers**

- (1) Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen und führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Zahlungen über 500,00 Euro darf der Kassierer nur auf Anweisung des Vorsitzenden tätigen. Der Kassierer veranlasst den Einzug der Ansprüche des Vereins, insbesondere der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Kassierer hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft über das Vermögen und die Kassenführung des Vereins zu geben.
- (3) Rechtzeitig vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung haben zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder die Prüfung der Kasse, der Buchführung und der Kassenbelege vorzunehmen. In der Mitgliederversammlung

berichten die Kassenprüfer über das Ergebnis der Prüfung.

- (4) Der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, hat das Recht, unvorhersehbare Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes notwendig sind, bis zu einer Gesamtsumme von 1.000,00 Euro im Rechnungsjahr ohne Vorstandsbeschluss aus der Vereinskasse zu bewilligen.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Schriftführers**

Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt in den Versammlungen und Sitzungen die Protokolle.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Bürgerstiftung in der Verbandsgemeinde Weißenthurm“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14**

### **Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG RLP) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - \* das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - \* das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - \* das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - \* das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - \* das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
  - \* das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO und
  - \* das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden satzungsgemäßen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DSGVO, dem BDSG und dem LDStG wird der geschäftsführende Vorstand beauftragt einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der vorstehenden Fassung im Rahmen der Mitgliederversammlung am 18.08.2020 beschlossen und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Weißenthurm, den 18.08.2020

gezeichnet

Bernd Scharn

Schriftführer

Roswitha Heidger-Grüne

Vorsitzende

### **Hinweis:**

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.